



Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung  
der Wohnungsbaugenossenschaft Frankfurt (Oder) eG

§1

Rechtliche Stellung  
Vertreter

Die Vertreterversammlung besteht aus  
von den Mitgliedern  
gewählten Vertretern.  
Die Vertreter üben  
Amt nach pflichtgemäßem

## **Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung der Wohnungsbaugenossenschaft Frankfurt (Oder) eG**

Die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung der Wohnungsbaugenossenschaft Frankfurt (Oder) eG wurde durch die Vertreterversammlung am 17. Juni 2009 beschlossen.

---

## § 1

### Rechtliche Stellung der Vertreter

Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Mitgliedern gewählten Vertretern. Die Vertreter üben ihr Amt nach pflichtgemäßem Ermessen im Gesamtinteresse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder aus. Sie sind an Weisungen einzelner Mitglieder nicht gebunden. Die Vertreter können ihre Rechte und Pflichten nur persönlich wahrnehmen.

---

## § 2

### Einberufung und Tagesordnung der Versammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattzufinden. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind nach Gesetz und Satzung einzuberufen. Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Näheres über Form, Fristen und Bekanntmachung der Einberufung regelt die Satzung.

(2) Die Einladung zur Vertreterversammlung ergeht in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Sie muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Zugang bzw. dem Datum der Bekanntmachung der Einladung mindestens zwei Wochen liegen. Nicht einzuladen sind ausgeschlossene Mitglieder, die ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses nicht mehr an der Versammlung teilnehmen dürfen.

(3) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, die in der Regel von Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzt wird. Die Tagesordnungspunkte müssen so bezeichnet sein, dass sie den Gegenstand der Beratung deutlich erkennen lassen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind auch solche, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände aufzunehmen, die von mindestens einem zehnten Teil der Mitglieder oder einem dritten Teil der Vertreter in einer in Textform abgegebenen Eingabe beantragt worden sind.

(4) Aktuelle Fragen können unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" zur Aussprache gestellt werden. Eine rechtswirksame Beschlussfassung hierüber scheidet aus.

(5) Die Gegenstände der Tagesordnung müssen so rechtzeitig angekündigt werden, dass mindestens eine Woche zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Zugang der Ankündigung bzw. dem Datum der Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte liegt. Dies gilt auch für nachträglich gestellte Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören. Anträge zum Ablauf der Vertreterversammlung gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung sowie zum Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" müssen nicht angekündigt werden.

(6) Die Tagesordnung der Vertreterversammlung einschließlich der nachträglich aufgenommenen Tagesordnungspunkte ist allen Mitgliedern der Genossenschaft entsprechend den Festlegungen in der Satzung bekanntzumachen.

(7) Die Vertreterversammlung ist in der Regel gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat vorzubereiten. Dabei haben sie unter Beachtung der Anforderungen in Gesetz und Satzung auch festzulegen, welche Unterlagen in der Geschäftsstelle ausgelegt und/oder versandt werden (insbesondere Jahresabschluss, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrates) und die erforderlichen Sitzungsunterlagen vorzubereiten.

---

**§ 3**  
**Zuständigkeit der Vertreterversammlung und**  
**Beschlussanträge**

(1) Die Vertreterversammlung kann grundsätzlich nur im Rahmen ihrer in Gesetz und Satzung geregelten Zuständigkeit tätig werden und Entscheidungen treffen. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.

(2) Beschlussanträge von Vertretern, Vorstand und/oder Aufsichtsrat sowie Mitgliedern unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung können in die Tagesordnung der Vertreterversammlung nur aufgenommen werden, wenn sie der Zuständigkeit der Vertreterversammlung unterliegen.

---

**§ 4**  
**Leitung der Versammlung**

(1) Die Leitung der Vertreterversammlung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt den Schriftführer und die Stimmzähler.

(2) Wurde die Vertreterversammlung vom Prüfungsverband einberufen, so leitet ein Vertreter des Prüfungsverbandes die Versammlung.

---

## § 5

### Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters

(1) Aufgabe des Versammlungsleiters ist es, für die sachgerechte und zügige Erledigung der Tagesordnungspunkte innerhalb einer angemessenen Zeit zu sorgen.

(2) In die Entscheidungskompetenz des Versammlungsleiters fallen grundsätzlich folgende Maßnahmen:

- Eröffnung der Versammlung,
- Ernennung des Schriftführers und der Stimmzähler,
- Zulassung oder Ausschluss von Gästen,
- Aufruf und Erläuterung von Tagesordnungspunkten,
- Festlegung der Beratungs- und Abstimmungsmodalitäten im Rahmen von Gesetz und Satzung
- Beschränkung der Redezeit bezogen auf einzelne Versammlungsteilnehmer,
- Ordnungsmaßnahmen wie Wortentziehung und Saalverweis,
- Verkündung des Abstimmungsergebnisses und des Beschlussinhaltes,
- Unterbrechung der Versammlung,
- Beendigung der Versammlung.

---

## § 6

### Teilnahmerechte

(1) Grundsätzlich sind nur die Vertreter berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und hier das Stimmrecht auszuüben. Die Teilnahme der Ersatzvertreter kann zugelassen werden. Ihnen stehen keine weiteren Rechte zu. Gäste können unter den Voraussetzungen des Abs. 4 an der Vertreterversammlung teilnehmen. Ausgeschlossene Mitglieder dürfen von dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen.

(2) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung, allerdings ohne Stimmrecht, berechtigt.

(3) Vertreter des Prüfungsverbandes haben grundsätzlich das Recht, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen. Der Prüfungsverband ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.

(4) Über die Teilnahmeberechtigung sowie den Ausschluss der Teilnahme von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter nach eigenem Ermessen. Er kann die Entscheidung der Vertreterversammlung übertragen.

---

## § 7

### Rechte in der Versammlung

(1) Die Vertreter haben in der Versammlung ein Rede-, Antrags-, Vorschlags-, Auskunfts- und Stimmrecht. Die Vertreter haben ihr Amt persönlich auszuüben. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist ausgeschlossen. Auskünfte über

Angelegenheiten der Genossenschaft können nur verlangt werden, soweit diese zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich sind.

(2) Die Mitglieder, auf deren Verlangen eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in der Vertreterversammlung gefordert haben, sind berechtigt, an der Vertreterversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung ihres Rede- und Antragsrechts müssen sie aus ihren Reihen einen Bevollmächtigten bestimmen. Die Bevollmächtigung ist gegenüber dem Versammlungsleiter nachzuweisen. Ein Stimmrecht steht dem Bevollmächtigten nicht zu.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in der Versammlung jederzeit das Wort zu den anstehenden Tagesordnungspunkten ergreifen und Anträge zum Ablauf der Versammlung stellen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.

(4) Der Vertreter des Prüfungsverbandes hat in der Versammlung ein Rederecht. Er darf insbesondere zu den Fragen der Prüfung das Wort ergreifen.

(5) Gästen steht weder ein Rederecht noch ein Antrags-, Vorschlags-, Auskunfts- oder Stimmrecht zu. Es steht im Ermessen des Versammlungsleiters, Gästen zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort zu erteilen und wieder zu entziehen. Er kann die Entscheidung hierüber der Vertreterversammlung übertragen.

---

## § 8 Reihenfolge der Worterteilung, Rededauer

(1) Vertretern sowie dem Bevollmächtigten gemäß § 7 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung, die zur Sache sprechen möchten, erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben. Bei mehreren Wortmeldungen soll eine Rednerliste geführt werden.

(2) Wünschen mehrere Vertreter eine Stellungnahme für oder gegen einen Beschlussantrag abzugeben, können sie auch einen Wortführer bestimmen.

(3) Anträge müssen sich auf die Tagesordnung beziehen. Die Redezeit pro Redner wird auf maximal 4 Minuten begrenzt. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Im Übrigen legt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Worterteilung fest. Stimmberechtigte dürfen sich jeweils nur einmal zu jedem Diskussionspunkt zu Wort melden.

---

## § 9

### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur "Geschäftsordnung" sind Anträge, die ausschließlich den formalen Ablauf der Vertreterversammlung betreffen, wie z. B. Umstellung bzw. Versagung eines Punktes der Tagesordnung, Verzicht auf weitere Aussprache, Schließung der Rednerliste, Beendigung der Diskussion. Sie sind jederzeit zulässig und zur Abstimmung zu stellen, nachdem dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung seines Antrages gegeben wurde.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter nach eigenem Ermessen. Er kann die Entscheidung der Vertreterversammlung übertragen. Über Anträge auf Abbruch, Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte oder die Vertagung der Versammlung entscheidet grundsätzlich die Vertreterversammlung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

(3) Der Versammlungsleiter kann die Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag im Interesse der ordnungsgemäßen Erörterung eines Gegenstandes der Tagesordnung hinter den laufenden Redebeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen zurückstellen.

---

## § 10

### Beschlussfähigkeit der Versammlung

(1) Es müssen mindestens 3 Vertreter anwesend sein. Besondere Beschlussfähigkeitsregelungen zur Vertreterversammlung in Gesetz und Satzung sind zu beachten.

(2) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

---

## § 11

### Verfahren bei Abstimmungen (Beschlüsse)

(1) Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Sie müssen geheim (mit Stimmzettel) erfolgen, wenn dies die Vertreterversammlung auf Antrag mit einfacher oder der in der Satzung festgelegten Mehrheit beschließt. Den Antrag auf geheime Abstimmung kann jeder anwesende Vertreter stellen.

(2) Zur Sicherung des Stimmrechts und zur Erleichterung der unzweifelhaften Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der allein stimmberechtigten Vertreter kann der Versammlungsleiter die Benutzung von Stimmkarten festlegen.

(3) Bei mehreren Anträgen zu einem Tagesordnungspunkt erfolgt die Abstimmung in folgender Reihenfolge:

Liegen Hauptanträge (dem zur Beratung stehenden eigentlichen Tagesordnungspunkt) und Änderungsanträge (Ein-

schränkungen oder Erweiterungen des Hauptantrages) vor, so ist zuerst über die Änderungsanträge und, wenn keiner dieser Anträge die erforderliche Mehrheit erlangt, über den Hauptantrag abzustimmen.

Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Liegen mehrere Anträge vor, die inhaltlich gleich weitgehend sind, sowie in Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge der Abstimmung.

Grundsätzlich gilt, dass über Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 9 vor den Sachanträgen zu beschließen ist.

(4) Bei schriftlicher Abstimmung mit Stimmzetteln erklärt der Versammlungsleiter, in welcher Weise die Stimmzettel ausgefüllt werden.

(5) Bei der Feststellung des Abstimmungsverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(6) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.

(7) Beschlussfassungen und -verkündung können nur vor 24:00 Uhr vorgenommen werden.

(8) Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und verkündet den Inhalt der Beschlussfassung.

---

## § 12 Verfahren bei Wahlen

(1) Die Wahlen werden nach dem in der Satzung festgelegten Verfahren durchgeführt. Wahlvorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates haben so rechtzeitig bei der Genossenschaft einzugehen, dass diese mit der Tagesordnung für die Vertreterversammlung gemäß § 33 Abs. 7 bekannt gemacht werden können. Nicht fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Stehen mehr Bewerber zur Wahl als Mandate vergeben sind, soll geheim (mit Stimmzetteln) abgestimmt werden. Die Wahl von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Hierüber entscheidet der Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Bei Wahlen mit Stimmzetteln hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme vergeben werden.

Gewählt sind nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen die Bewerber, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Ist dies bei mehr



Bewerbern der Fall, als Mandate zu vergeben sind, ist die Reihenfolge gemäß der Anzahl der Stimmen maßgeblich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(3) Erfolgt die Wahl offen, ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Die Bewerber sind in der Reihenfolge der eingegangenen bzw. eingehenden Vorschläge zu benennen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(4) Erhält keiner der Bewerber im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit gilt Abs. 2 Satz 6 entsprechend.

(5) Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

---

**§ 13**  
**Unterbrechung, Abbruch, Vertagung der Versammlung**

(1) Über eine Unterbrechung der Versammlung aus wichtigem Grund entscheidet der Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Entscheidung über den Abbruch, die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte oder die Vertagung der Versammlung obliegt der Vertreterversammlung. In besonderen Ausnahmefällen kann der Versammlungsleiter die Vertreterversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzeitig beenden.

---

**§ 14**  
**Versammlungsniederschrift**

(1) Die Versammlungsniederschrift muss den in Gesetz und Satzung genannten Anforderungen genügen. Sie beinhaltet den Beginn und den Beendigungszeitpunkt sowie die wesentlichen Inhalte der Versammlung. Die Niederschrift kann nach pflichtgemäßem Ermessen des Versammlungsleiters als "Ergebnisprotokoll" kurz gehalten werden. Für eine fehlerfreie Wiedergabe der Ergebnisse der Vertreterversammlung und zur Erleichterung der Schriftführung erfolgt eine Tonaufzeichnung.

(2) Die Beschlüsse der Versammlung sind in jedem Fall im Wortlaut mit Angabe der Abstimmungsergebnisse und mit der in der Versammlung vorgenommenen Verkündung des Beschlussergebnisses wiederzugeben. Bei besonders wichtigen Beschlüssen sind auch die Gründe für die Beschlussfassung aufzunehmen.

(3) Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfristen über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.

Als Anlagen sind der Niederschrift auch Belege über die Einberufung (Einladungsschreiben oder Ausschnitt der Veröffentlichung in dem satzungsmäßigen Blatt) sowie die Tagesordnung beizufügen.

(4) Der Versammlungsleiter hat die Niederschrift auf Vollständigkeit, auf richtige Wiedergabe der gefassten Beschlüsse und der Wahlergebnisse sowie auf die zeitgerechte Anfertigung zu prüfen. Anschließend ist die Niederschrift vom Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

(5) Neben den Vertretern ist auch jedem Mitglied der Genossenschaft Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

---

**§ 15**  
**Schlussbestimmung**

Die Vertreterversammlung hat mit einfacher Mehrheit durch Beschluss vom 17. Juni 2009 dieser Geschäftsordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.



Wohnungsbaugenossenschaft Frankfurt (Oder) eG  
Sophienstraße 40, 15230 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 6830599, Fax 0335 6830302  
e-mail: [info@wohnbau-frankfurt.de](mailto:info@wohnbau-frankfurt.de)  
[www.wohnbau-frankfurt.de](http://www.wohnbau-frankfurt.de)

**WohnBau** Frankfurt

